

Merkblatt: Nachbesserung der Unternehmensteuerreform
Stand: Januar 2010

Mit dem am 01. Januar 2010 in Kraft getretenen Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurden unter anderem Nachbesserungen am Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vorgenommen. Dies betrifft die Zinsschranke, die Absetzbarkeit geringwertiger Wirtschaftsgüter, den Mantelkauf und die Erweiterung der Hinzurechnungsvorschriften innerhalb des Gewerbesteuergesetzes.

Für die Handwerksbetriebe ergeben sich im Einzelnen folgende relevanten Änderungen:

I. ZINSSCHRANKE

§ 4 h Abs. 1, § 52 Abs 12d Satz 3 EStG-E

Ausgangslage: Die Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke von 1 auf 3 Mio. EUR war zeitlich befristet und galt nur für Wirtschaftsjahre, die bis zum 31. Dezember 2009 endeten. Bei Überschreiten der Freigrenze ist grundsätzlich lediglich der Teil eines etwaigen negativen Zinssaldos (Differenz zwischen Zinsaufwendungen und Zinserträgen) abziehbar, der 30 % des nach steuerlichen Grundsätzen ermittelten EBITDA nicht überschreitet. Ein EBITDA-Vortrag war nicht möglich.

Neuregelung:

- Die Erhöhung der **Freigrenze** bei der Zinsschranke auf 3 Mio. EUR gilt unbefristet.
- Einführung eines **EBITDA-Vortrags**
Der nicht ausgeschöpfte Teil des Abzugsrahmens der Zinsschranke kann vorgetragen werden ("FIFO"-Prinzip → ältester Vortrag wird zuerst verbraucht). Die Verwendung des EBITDA-Vortrags ist dabei auf fünf Wirtschaftsjahre beschränkt. Auf Antrag gilt der EBITDA-Vortrag rückwirkend auch für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen und vor dem 1. Januar 2010 enden.

Auswirkungen: Die unbefristete Geltung der höheren Freigrenze führt dazu, dass mittelständische Unternehmen in der Regel nicht von der Zinsschranke betroffen sind. Darüber hinaus erhöht der EBITDA-Vortrag die Abzugsmöglichkeit für Zinsaufwendungen.

II. GEWERBESTEUER

§ 8 GewStG-E

Ausgangslage: Der gewerbesteuerliche Hinzurechnungssatz bei Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter betrug 65 %.

Neuregelung: Bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung wird der **Finanzierungsanteil** bei Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter auf 50 % herabgesetzt.

Auswirkungen: Im Ergebnis sind Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter künftig zu 87 % (bisher 83,75 %) gewerbesteuerlich abzugsfähig.

III. Mantelkauf

§ 8c Abs. 1a Satz 3 Nr. 3 Satz 5 KStG-E

Ausgangslage: Die Sanierungsklausel wonach die Verlustabzugsregel bei einem Besitzerwechsel auf sanierungswillige Investoren keine Anwendung findet, wenn der Erwerber eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verhindern oder beseitigen will und die wesentlichen Betriebsstrukturen erhält, galt nur für die Jahre 2008 und 2009. Nach der Verlustabzugsregel kommt es unter bestimmten Voraussetzungen zu einem partiellen bzw. vollständigen Wegfall von Verlusten und Verlustvorträgen bzw. gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen der Körperschaft.

Neuregelung:

- Die **Sanierungsklausel** gilt zeitlich unbefristet.
- Minderung des **zugeführten Betriebsvermögens**
Innerhalb von drei Jahren nach Zuführung des neuen Betriebsvermögens erbrachte Leistungen der Kapitalgesellschaft mindern das zugeführte Betriebsvermögen.

Auswirkungen: Die unbefristete Geltung der Sanierungsklausel führt dazu, dass der Untergang von Verlustvorträgen unter bestimmten Umständen dauerhaft ausgeschlossen ist.

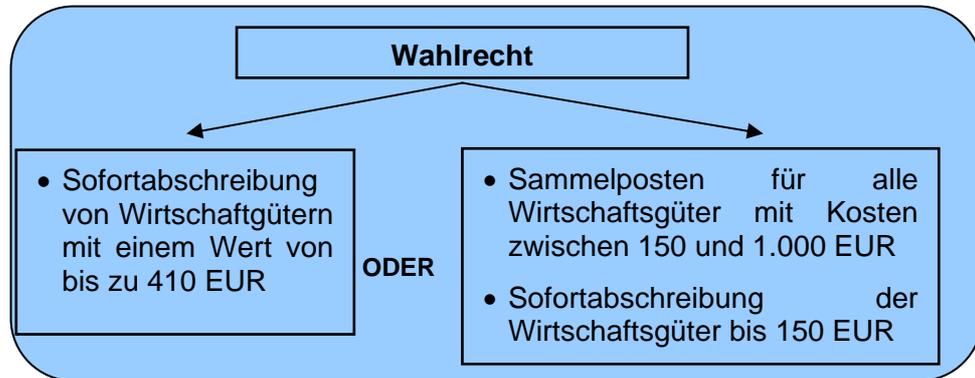
Der Gestaltungsspielraum bei der Zuführung von Betriebsvermögen wird eingeschränkt, so dass Missbrauchsfälle verhindert werden.

IV. GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

§ 6 Abs. 2 EStG-E

Ausgangslage: Seit 2008 mussten geringwertige Wirtschaftsgüter bei Nettopreisen ohne Umsatzsteuer bis 150 € zwingend sofort als Betriebsausgabe angesetzt werden. Kostete das Anlagegut zwischen 150 € und 1.000 € gab es eine zwingende Poolbewertung über fünf Jahre mit jeweils 20 % AfA.

Neuregelung:



Auswirkungen: Dem Unternehmer wird durch das Wahlrecht Gestaltungsspielraum bei seiner steuerlichen Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter eingeräumt.